



Mitglieder-Info zum NetzDG

Das NetzDG, das nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten am 01. Oktober 2017 in Kraft tritt/treten soll, führt für „Plattformanbieter“ neue Verpflichtungen ein. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht zu den wesentlichen Inhalten des NetzDG.

1.) Wer ist von den Regelungen des NetzDG betroffen?

Von den Regelungen des NetzDG betroffen sind Anbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, wenn die Plattform dazu bestimmt ist, dass Nutzer beliebige Inhalte untereinander teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen. Das Gesetz definiert hierfür drei Ausnahmen:

- Plattformen mit journalistischen Inhalten, die vom Anbieter selbst verantwortet werden („journalistisch-redaktionelle Inhalte“), und
- Plattformen zur Individualkommunikation (z.B. E-Mail oder Messengerdienste, wobei abzuwarten bleibt, wo genau die Grenze zwischen Sozialen Netzwerken und Plattformen zur Individualkommunikation gezogen wird) bzw.
- Plattformen zur Verbreitung spezifischer Inhalte (laut Gesetzesbegründung z.B. berufliche Netzwerke, Fachportale, Online-Spiele und Verkaufsplattformen).

2.) Welche Pflichten enthält das NetzDG?

Das NetzDG hat vier Verpflichtungsbereiche:

- Regelmäßige Berichte über das Beschwerdeaufkommen und den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte
- Einrichtung und Betrieb eines Beschwerdemanagements, das eine unverzügliche Prüfung gemeldeter Inhalte und eine schnelle Entfernung strafbarer Inhalte gewährleistet, und den weiteren Vorgaben des NetzDG entspricht (insoweit setzt das NetzDG auch Fristen!)
- Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten
- Beauskunftung von Betroffenen zu Bestands- und Nutzungsdaten nach dem TMG.

Für Plattform, die weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer in Deutschland haben, sieht das NetzDG weniger strenge Auflagen vor. Diese Plattformanbieter sind von der Berichtspflicht und den Regeln zum Umgang mit Beschwerden ausgenommen.



Einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland, welcher bei entsprechenden Anfragen von Betroffenen auch Auskunft über Bestands- und Nutzungsdaten nach §§ 14, 15 TMG geben muss, müssen auch die Plattformanbieter mit wenigen registrierten Nutzern aus Deutschland bestellen.

3.) Welche Folgen hat es, wenn ich eine dieser Pflichten nicht erfülle?

Verstößt ein Anbieter gegen die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland oder reagiert er nicht (rechtzeitig) auf Auskunftersuchen, droht ein Bußgeld von bis zu € 500.000,-. Bei Verstößen im Zusammenhang mit der Berichtspflicht oder mit dem Beschwerdemanagement drohen Bußgelder von bis zu € 5.000.000,-.

4.) Muss ich bereits bei einer nicht (fristgerecht) erfolgten Löschung mit einer hohen Geldbuße rechnen?

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass nicht schon ein einzelner Fehler bei der Bearbeitung der Beschwerde Grundlage für die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes sein kann. Erst durch wiederholte oder systematische Verstöße gegen die Regeln des Beschwerdemanagements ist mit einer Geldbuße zu rechnen. Ein hohes Bußgeld, das durch einen Einzelfall ausgelöst wird, ist daher nicht anzunehmen.

5.) Darf ich externen Rat bei der Bewertung gemeldeter Inhalte in Anspruch nehmen?

Das NetzDG ermöglicht die Konsultation externer Experten. Überträgt der Anbieter insoweit eine Entscheidung an eine vom Bundesamt für die Justiz anerkannten Einrichtung der regulierten Selbstregulierung, ist der Anbieter keinen Bußgeldern nach NetzDG ausgesetzt. (Hinweis: Aktuell gibt es noch keine entsprechend anerkannte Einrichtung der regulierten Selbstregulierung.)